Später wurden Inspektorinnen für die Frauenarbeit im Felde angestellt, deren Berichte der Frauenschutzkommission zur Kenntnis gebracht wurden. Eines Tages wurde das Frauenreichskomitee angerufen; der Generaloberst ließ anfragen, ob die sozialdemokratischen Frauen einverstanden seien, daß in einer Konferenz die Kaiserin zur Protektorin der Frauen im Felde ernannt werde. Das Frauenreichskomitee antwortete, daß die Sozialdemokratinnen die Konferenz nicht besuchen würden, wenn man so etwas plane, da nach unserer Meinung die Kaiserin als Protektorin gar keinen Zweck habe, da sie von der Arbeit nichts verstehe. In der Konferenz, die dann ohne diesen Programmpunkt stattgefunden hat, war als Rednerin für alle Frauenorganisationen Frau Marianne Hainisch bestimmt. Wir hatten uns damit einverstanden erklärt, wenn nicht von Patriotismus und vom Durchhalten gesprochen werde. Dies wurde zugesagt. Die Genossinnen, die bei der Konferenz waren, hatten den Eindruck, daß die Vereinbarung nicht gehalten worden sei und die Rede doch nach Durchhalten klang. Das war in einer Zeit, da in den Straßen die Krüppel herumhumpelten, die Blinden immer zahlreicher, die Schar der Verhungerten immer größer wurde, nicht zu ertragen. Ich verlangte daher, daß man mir das Wort erteile. Nur durch die Drohung, daß die erschienenen Sozialdemokratinnen sonst unter Protest den Saal verlassen würden, konnte ich durchsetzen, daß mir das Wort erteilt wurde, und ich den sozialdemokratischen Standpunkt vertreten konnte. In einer späteren Konferenz, wo man der Frauenschutzkommission und einem größeren Publikum durch Lichtbilder zeigen wollte, wie gut für die Frauen im Felde gesorgt werde, wurden nicht nur den Sozialdemokratinnen, sondern auch von bürgerlichen Mitgliedern Fragen gestellt und Kritik geübt, was einen der höheren Militärs veranlaßte, in recht energischer Weise säbelrasselnd aufzutreten. Er konnte es nicht ungestraft tun, denn eine der Frauen fragte ihn, ob er glaube, Soldaten vor sich zu haben, mit welchen er wahrscheinlich in diesem Tone zu verkehren pflege.

Mittlerweile waren die Mitglieder der Frauenschutzkommission auch durch Inspektorinnen und durch die Arbeitsvermittlungsstellen sowie durch Heimkehrer aus dem Felde unterrichtet worden, welch böser Unfug in vielen Stationen mit den weiblichen Kanzleihilfskräften getrieben wurde. Sie dienten sehr häufig dem Vergnügen der Offiziere und nicht als Hilfs-

Gesundheitlich nicht „einwandfrei“

kräfte für die Armee. Krank, moralisch gebrochen kehrten viele zurück, um in einem Spital Heilung zu suchen oder sonst irgendwie im Elend zu verkommen. Denn wenn sie im Dienste des Vaterlandes erkrankt waren, ging über sie eine Kurrende des Inhalts herum: „Für die Armee im Felde nicht mehr zu verwenden, weil gesundheitlich nicht »einwandfrei«.“

Aus den Bestimmungen, die für die Frauen bei der Armee im Felde galten, heben wir hervor:

„Jeder Kommandant muß wissen, daß die Verwendung eines Mannes auf einem Dienstposten, den auch eine weibliche Hilfskraft versehen kann, der Entziehung eines Kämpfers an der Kampffront gleichkommt.“

„Der Begriff Sonn- und Feiertage hat bei der Armee im Felde zu entfallen. Es sind bei intensiver Inanspruchnahme der weiblichen Hilfskräfte fallweise freie Nachmittage zu bewilligen.“

Gegen diese Bestimmungen wendeten sich Mitglieder der Frauenschutzkommission sehr energisch. Sie bestanden darauf, daß für die Frauen die Bestimmungen der Arbeiterschutzgesetze zu gelten haben.

In der Bestimmung über die strafweise Entlassung weiblicher Hilfskräfte hieß es: „Selbstverständlich muß man bei Beurteilung der Entlassungsgründe äußerst vorsichtig sein und strafweise nur die gänzlich unbrauchbaren, unverläßlichen und verdorbenen Elemente entlassen.“

Dazu bemerkte eine Fraueninspektorin, daß eine weibliche Hilfskraft mit ihrem jeweiligen Kommandanten Verhältnisse hatte und verschiedenes ärarisches Gut verschleppte, also strafweise Entlassung, aber nicht wegen des Verhältnisses, sondern wegen der Verschleppung. Inwieweit der Kommandant an der Verschleppung mitbeteiligt war, entzog sich allerdings der Untersuchung.

Eine andere Bestimmung lautete: „Eine Wiederverwendung venerisch infiziert gewesener weiblicher Hilfskräfte kann nach ihrer vollen Genesung im Armeebereiche stattfinden, wenn nicht sittenpolizeiliche Gründe für die Entlassung der Betreffenden vorliegen.“ Ob der mitschuldige Partner an der venerischen Erkrankung ebenfalls eine strafweise Ahndung zu erfahren hatte, ist nicht vermerkt, woraus man schließen kann, daß die Herren Partner bei weiterer Verbreitung venerischer Erkrankungen unter den gesunden weiblichen Hilfskräften keine Einschränkung ertragen mußten.